

(4) Dringend empfohlen wird die Teilnahme an einer Exkursion im Haupt- oder Grundstudium.

### § 11 Abschlußprüfung

Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Diese wird durch die Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (Amtsblatt der Freien Universität Berlin 2/1992) geregelt.

### § 12 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach im Teilstudiengang Griechische Philologie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Freien Universität Berlin beginnen.

(2) Studierende, die ihr Studium der Griechischen Philologie an der Freien Universität Berlin vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Grund- oder Hauptstudium begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder im Grundstudium nach den Regelungen der Studienordnung für die Teilstudiengänge Griechisch im Rahmen der Lehrerausbildung vom 30. April 1990 bzw. im Hauptstudium nach den bisher praktizierten Regelungen durchführen wollen.

(3) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

### Fachbereich Altertumswissenschaften

Bearbeiter: Der Dekan  
Tel. 838 22 01  
Dr. Renate Kunze, ZUV VC  
Tel. 838 73 530

### Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Griechische Philologie mit dem Ziel der Magisterprüfung

Aufgrund von § 71 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 03. Januar 1995 (GVBl. S. 1), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Altertumswissenschaften am 31. Mai 1995 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:\*)

#### Inhalt

#### Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studiendauer
- § 3 Ziel und Umfang der Zwischenprüfung
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen
- § 7 Durchführung der Prüfung und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Öffentlichkeit
- §10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- §11 Zeugnis
- §12 Ungültigkeit der Prüfung
- §13 Formvorschriften
- §14 Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Die Zwischenprüfungsordnung regelt den Abschluß des Grundstudiums im Teilstudiengang Griechische Philologie mit dem Ziel der Magisterprüfung. Der Teilstudiengang Griechische Philologie kann gemäß der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 als Haupt- oder Nebenfach studiert werden.

#### § 2 Studienvoraussetzungen und Studiendauer

(1) Der Teilstudiengang Griechische Philologie kann unter den für die Freie Universität Berlin generell geltenden Voraussetzungen aufgenommen werden.

(2) Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester.

#### § 3 Ziel und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und eröffnet den Zugang zum Hauptstudium.

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Griechische Philologie aus zwei schriftlichen Teilen und einem mündlichen Teil, im Nebenfach Griechische Philologie aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil darf erst nach Bestehen der schriftlichen Teile absolviert werden.

\*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 12. Juli 1995.

## § 4

**Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung**

- (1) Für die Zulassung sind vorzulegen:
1. Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.
  2. Das Studienbuch.
  3. a) *Hauptfach*: Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei für das Grundstudium vorgeschriebenen Proseminaren im Fach Griechische Philologie.  
b) *Nebenfach*: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren und den erfolgreichen Besuch der deutsch-griechischen Übersetzungsübung Ia.
  4. Nachweis über Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecum.
  5. a) *Hauptfach*: Der Nachweis über das Lateinum bzw. Kenntnisse im Umfang des erfolgreich abgeschlossenen Sprachkurses Latein IV für Hörer aller Fachbereiche oder, falls Lateinische Philologie als weiteres Fach studiert wird, der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der deutsch-lateinischen Übersetzungsübung I.  
b) *Nebenfach*: Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Sprachkurses Latein II für Hörer aller Fachbereiche oder, falls Lateinische Philologie als weiteres Fach studiert wird, der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der deutsch-lateinischen Übersetzungsübung I.
  6. Der Nachweis über Kenntnisse einer modernen Fremdsprache; der Nachweis erfolgt durch Vorlage von Schulzeugnissen, die mindestens 3 Jahresabschlüsse mindestens mit der Note 4 bescheinigen, oder gleichwertigen Nachweisen.
  7. Der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Grundstudium gemäß der Studienordnung in einem Umfang von 30 SWS im Hauptfach oder 13 SWS für Studierende im Nebenfach.
  8. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlußprüfung in den Teilstudiengängen Griechische Philologie/Griechisch (Magister- oder Lehramtsausbildung) an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
  9. Vor der mündlichen Prüfung sind die Nachweise über das Bestehen der schriftlichen Teile der Prüfung (§ 7 Abs. 1 Buchstaben a und b; § 3 Abs.2) vorzulegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist fristgemäß zu den jeweils durch Aushang bekanntgegebenen Terminen schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten.
- (3) Ist es dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs.1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß unverzüglich.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
  2. die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  3. der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zwischenprüfung in Teilstudiengängen der Griechischen Philologie/Griechisch an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung sowie Ort, Zeitpunkt und Prüfende der jeweiligen Teilprüfung sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. Wird die Zulassung nicht erteilt, so ist die Entscheidung zu begründen.

(7) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung bis zum Tage vor der ersten Teilprüfung zurückziehen. Das Prüfungsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eröffnet.

## § 5

**Prüfungsausschuß**

(1) Der Fachbereichsrat ist für die geordnete Durchführung der Prüfungen zuständig. Er bestellt einen Prüfungsausschuß, der für die Organisation der Prüfungen verantwortlich ist und über alle ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben entscheidet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden fünf Angehörigen des Instituts für Griechische und Lateinische Philologie: drei Professoren bzw. Professorinnen; einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer akademischen Mitarbeiterin; einem bzw. einer Studierenden, der/die die Zwischenprüfung in den Teilstudiengängen Griechische Philologie/Griechisch oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Für die Mitglieder sind Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer einer Amtsperiode der jeweiligen Gruppenmitglieder des Fachbereichsrates bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen und die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Fachbereichsrat bestellt aus der Gruppe der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professoren bzw. Professorinnen den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

(5) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Die geschäftsordnungsmäßigen und sonstigen Grundlagen seiner Arbeit ordnet der Prüfungsausschuß selbständig. Er tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für:

1. die Zulassungsentscheidung;
2. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden;
3. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
4. die Behandlung von Beschwerden von Verfahrensbeteiligten; dabei können die die Prüfungsleistungen bewertenden Entscheidungen der Prüfenden durch den Prüfungsausschuß nicht ersetzt werden;
5. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

## § 6

**Prüfer bzw. Prüferinnen**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden für die jeweiligen Prüfungsteile. Die an der jeweiligen Teilprüfung beteiligten Prüfenden bilden eine Prüfungskommission.

(2) Zu Prüfenden werden Professoren bzw. Professorinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin-

nen bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu Prüfenden nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren und Professorinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muß der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen oder habilitierten akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen angehören.

(3) Für die einzelnen Teile der Prüfung gem. § 7 Abs.1 und 2 sind verschiedene Prüfende zu bestellen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll den Studierenden die Namen der Prüfenden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils bekanntgeben.

(4) Prüfungsleistungen sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind zu protokollieren.

## § 7

### Durchführung der Prüfung und Prüfungsleistungen

(1) a) *Hauptfach*: Die beiden schriftlichen Teile bestehen jeweils aus einer Aufsichtsarbeit von 180 Minuten Dauer:

1. Übersetzung eines mittelschweren griechischen Prosatextes (Umfang von etwa 150 bis 180 Wörter) und Beantwortung von Fragen zur Grammatik und zum Inhalt des vorgelegten Textes;
2. Übersetzung eines mittelschweren Textes ins Griechische (Retroversion; Umfang von etwa 150 bis 180 Wörter) und Bildung einiger Formen.

b) *Nebenfach*: Der schriftliche Teil besteht aus einer Aufsichtsarbeit von 180 Minuten Dauer:

Übersetzung eines mittelschweren griechischen Prosatextes (Umfang von etwa 150 bis 180 Wörter) und Beantwortung von Fragen zur Grammatik und zum Inhalt des vorgelegten Textes.

(2) Der mündliche Teil besteht aus einer Prüfung von etwa 30 Minuten, in der folgende Anforderungen gestellt werden:

1. Bericht über den Inhalt des bis zur Zwischenprüfung absolvierten Studiums;
2. Lesen und Übersetzen eines poetischen Textes;
3. Gründliche Kenntnis der daktylischen Versmaße (Hexameter und Pentameter) sowie Grundkenntnisse eines weiteren Gebiets der Metrik (wahlweise Sprechvers des Dramas oder lyrische Maße);
4. Ausreichende Orientierung in der griechischen Literaturgeschichte, der griechischen Geschichte, der griechischen Religion und Mythologie sowie im Bereich der wichtigsten Hilfsmittel der Griechischen Philologie.

(3) Die Prüfungen finden am Anfang jedes Semesters statt.

(4) Die einzelnen Prüfungsteile können in verschiedenen Semestern abgelegt werden.

(5) Die einzelnen Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in anderer als der vorgesehenen Form erbracht werden, sofern sie gleichwertig sind.

## § 8

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jeder bzw. jede für einen Prüfungsteil gemäß § 6 Abs. 1 bestellte Prüfer bzw. Prüferin bewertet die jeweilige Prüfungsleistung. Anschließend bilden die an der Teilprüfung beteiligten Prüfenden eine gemeinsame Note gemäß Abs. 2.

(2) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile sind folgende Noten zu verwenden:

**sehr gut** (1,0) = eine hervorragende Leistung,

**gut** (2,0) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

**befriedigend** (3,0) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

**ausreichend** (4,0) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

**nicht ausreichend** (5,0) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Zahlenwerte der Noten können um den Wert 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Werte 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Bei Mittelwertbildung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Bei Bildung der Gesamtnote werden die einzelnen Prüfungsteile gleichbehandelt. Die Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 – 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 – 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 – 4,0 = ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote wird durch die Prüfungskommission der mündlichen Prüfung festgestellt.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil (§ 7 Abs. 1 und 2) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

## § 9

### Öffentlichkeit

(1) Die mündlichen Teilprüfungen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin widerspricht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei jeder Prüfung anwesend sein; sie zählen nicht zur Öffentlichkeit.

(2) Die Öffentlichkeit hat sich so zu verhalten, daß der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gewährleistet ist. Mußte eine Prüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen werden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(3) Ort und Termin der Teilprüfung sollen in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Teilprüfung bekanntgegeben werden.

(4) Die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Teilprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin ohne Vorliegen triftiger Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. während einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung zurücktritt.

(2) Über die Anerkennung der vom Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich darzulegenden Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Werden die vom Kandidaten bzw. der Kandidatin dargelegten Gründe anerkannt, ist der Prüfungstermin neu anzusetzen.

(4) Kommt eine Teilprüfung aus Gründen, die vom Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht zu vertreten sind, nicht zum Abschluß, ist der Prüfungstermin neu anzusetzen.

(5) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin während der Zwischenprüfung, das erst nach der Prüfung bekannt wird, insbesondere eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der jeweilige Prüfer bzw. die Prüferin die Teilprüfung abbrechen. Diese Entscheidung bedarf der unverzüglichen Bestätigung durch den Prüfungsausschuß.

Die betreffende Teilprüfung gilt in diesem Falle als "nicht ausreichend" (5,0). Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 6 sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

### **§ 11 Zeugnis**

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Teilen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es trägt das Siegel der Freien Universität Berlin.

(2) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

### **§ 12 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Ergibt sich nach der Aushändigung eines Zeugnisses, daß der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erworben oder bei den Prüfungsleistungen getäuscht hat, hat der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären. Das ausgestellte Zeugnis ist einzuziehen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat bzw. die Kandidatin täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung als behoben.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 13 Formvorschriften**

(1) Belastende Entscheidungen des Zwischenprüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind, falls erforderlich, zu begründen. Vor solchen Entscheidungen ist der Betroffene bzw. die Betroffene grundsätzlich anzuhören.

(2) Unbeschadet des Verwaltungsrechtsweges oder anderweitiger Behelfe steht allen Verfahrensbeteiligten ein Beschwerderecht zum Zwischenprüfungsausschuß zu. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### **§ 14 Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Griechischen Philologie an der Freien Universität Berlin nach ihrem Inkrafttreten im Grundstudium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium der Griechischen Philologie an der Freien Universität Berlin vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Grundstudium begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung oder nach der Zwischenprüfungsordnung für die Teilstudiengänge Griechisch mit dem Studienziel einer Staats- oder Magisterprüfung vom 26. Oktober 1988 (Mitteilungen, Amtsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 5/1990 vom 30. April 1990, S.15 ff.) durchführen wollen.

(3) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.



## Fachbereich Altertumswissenschaften

Bearbeiter: Der Dekan  
Tel. 838 22 01  
Dr. Renate Kunze, ZUV VC  
Tel. 838 73 530

### Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Lateinische Philologie mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung am Fachbereich Altertumswissenschaften an der Freien Universität Berlin

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Altertumswissenschaften hat am 31. Mai 1995 aufgrund von §71 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 03. Januar 1995 (GVBl. S. 1), folgende Studienordnung erlassen.

#### Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition und Gegenstand des Fachs
- § 3 Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse
- § 4 Ausbildungsziele und -inhalte
- § 5 Ausbildungsorganisation und Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Studienberatung
- § 8 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 9 Studienverlauf im Hauptfach Lateinische Philologie
- §10 Studienverlauf im Nebenfach Lateinische Philologie
- §11 Abschlußprüfung
- §12 Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Lateinische Philologie mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung im Fachbereich Altertumswissenschaften der Freien Universität Berlin.

#### § 2

##### Definition und Gegenstand des Fachs

(1) Die Lateinische Philologie ist ein Teilbereich der Klassischen Philologie, der Wissenschaft von der Sprache und Literatur des griechisch-römischen Altertums. Ihren unmittelbaren Gegenstand stellen die erhaltenen lateinischen Texte aus dieser Zeit dar. Ziele der Lateinischen Philologie sind die möglichst authentische Wiederherstellung dieser Texte, ihre Interpretation auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse benachbarter Disziplinen und ihr Verständnis als Zeugnisse der Kultur und Gesellschaft ihrer Entstehungszeit.

(2) Die Lateinische Philologie soll ferner die Zusammenhänge der europäischen Kulturen mit denen der Antike verdeutlichen. Eine besondere Rolle spielen dabei diejenigen (mittelalterlichen und) neuzeitlichen Texte, die aufgrund ihrer sprachlichen Gestalt oder thematischen Bedeutung in den Kompetenzbereich der Lateinischen Philologie fallen.

#### § 3

##### Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse

(1) Studienvoraussetzung für das Studium des Fachs Lateinische Philologie sind die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung. Kenntnisse der lateinischen Sprache und Literatur im Umfang des Latinum werden erwartet. Defizite müssen bis zur Proseminaraufnahmeprüfung ausgeglichen werden.

(2) Das Studium erfordert für Studierende im Hauptfach Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecum bzw. im Umfang des erfolgreich abgeschlossenen Sprachkurses Griechisch III für Hörer aller Fachbereiche, für Studierende im Nebenfach im Umfang des erfolgreich abgeschlossenen Sprachkurses Griechisch II für Hörer aller Fachbereiche. Falls diese Sprachkenntnisse bei Studienbeginn nicht vorhanden sind, müssen sie bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(3) Für das Studium der Lateinischen Philologie sind Kenntnisse in einer der modernen Wissenschaftssprachen, insbesondere Englisch, Französisch, Italienisch, erforderlich. Wenn diese Kenntnisse bei Studienbeginn nicht vorhanden sind, sind sie spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen (Zwischenprüfungsordnung Lateinische Philologie vom 31. Mai 1995, §4 Abs.1 Nr.6).

#### § 4

##### Ausbildungsziele und -inhalte

(1) Aus der Bestimmung von Gegenstand und Aufgabe der Klassischen Philologie ergeben sich für das Studium der Lateinischen Philologie folgende Ziele:

- a) wissenschaftlich fundierte Kenntnis der lateinischen Sprache;
- b) Kenntnis der wichtigsten literarischen Werke und nichtliterarischen Texte, die für die verschiedenen Epochen und Gattungen kennzeichnend sind;
- c) Überblick über die lateinische Literaturgeschichte;
- d) Kenntnis und Sicherheit in der Anwendung von Methoden und Theorien der Konstitution und der Interpretation antiker Texte;
- e) Kenntnisse im Bereich der Nachbardisziplinen (wie insbesondere Alte Geschichte, antike Religionsgeschichte, Klassische Archäologie, Historische Sprachwissenschaft, Römisches Recht, Antike Philosophie, Mittellateinische Philologie);
- f) Befähigung zur selbständigen, weiterführenden Behandlung eines Problems der Forschung.

(2) Der wissenschaftliche Gegenstand ist so umfangreich und die Aspekte, unter denen er behandelt werden kann, sind so zahlreich, daß ein Anspruch auf Vollständigkeit der Kenntnisse ebenso ausgeschlossen ist wie die Möglichkeit einer schlüssig begründbaren Abfolge von Lernschritten. Die Notwendigkeit, die Studierenden in einer begrenzten Zeit zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit auszubilden, erfordert, daß das Fach unter Gesichtspunkten der aktuellen Forschung in exemplarischer Auswahl, d.h. am Beispiel repräsentativer Texte und Probleme, gelehrt wird. Eine sich daraus ergebende, an den jeweiligen Interessen der Studierenden orientierte Schwerpunktbildung darf nicht zu früh einsetzen.

(3) Die Ausbildungsinhalte leiten sich aus der Definition des Fachs, seinem Gegenstand und den Ausbildungszielen ab.

(4) Die Vermittlung von Sachwissen soll von Beginn an eine kritische Auseinandersetzung mit Methoden und Forschungsergebnissen des Fachs einbeziehen.

(5) Auf die genannten Studienziele sind die Inhalte, Formen und Leistungsanforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen in unterschiedlicher Weise ausgerichtet. Erste

Auskünfte geben die in jedem Semester erscheinenden Erläuterungen zum Lehrprogramm (Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis).

(6) Die genannten Lernziele können nicht allein durch den Besuch von Lehrveranstaltungen oder die Lektüre in dem in den §§ 9 und 10 vorgegebenen Umfang erreicht werden. Von Anfang an muß das Studium durch intensive eigene Lektüre von Primär- und Sekundärliteratur und durch andere Formen des Selbststudiums auch in der vorlesungsfreien Zeit ergänzt werden. Hinweise für das Selbststudium werden in Lehrveranstaltungen und in der Studienfachberatung gegeben. Für das Verständnis der umfangreichen Fachliteratur ist eine hinreichende Lesefähigkeit in der englischen, französischen und italienischen Sprache erforderlich.

(7) Den Studierenden wird empfohlen, im Verlaufe ihres Studiums mindestens einmal die Universität zu wechseln, um Vertreter bzw. Vertreterinnen unterschiedlicher Methoden kennenzulernen und ihr Wissen auf Spezialgebieten zu erweitern. Auf das einschlägige Lehrangebot der anderen Berliner Universitäten und die Möglichkeit, als Nebenhörer anrechenbare Leistungen zu erwerben, wird ausdrücklich hingewiesen.

## § 5

### Ausbildungsorganisation und Lehrveranstaltungsformen

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

- a) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen und dient vor allem dazu,
  - sichere Sprachkenntnisse zu erwerben;
  - sich einen ersten geschichtlichen und literaturgeschichtlichen Überblick zu verschaffen;
  - sich mit Fragestellungen, Hilfsmitteln und Methoden des Fachs vertraut zu machen;
  - sich gegebenenfalls die noch fehlenden Sprachkenntnisse anzueignen.
- b) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium auf und dient vor allem
  - der Erweiterung und Vertiefung der sprachlichen, sachlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten;
  - der selbständigen kritischen Auseinandersetzung mit Fragestellungen und Ergebnissen der Forschung;
  - der Schwerpunktbildung (unter Einbeziehung von Nachbardisziplinen).

(2) Die Ausbildungsinhalte werden in folgenden Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:

- a) *Vorlesungen* behandeln entweder übergreifende Themen oder einzelne Autoren, sie informieren über den Stand der Forschung und bieten einen Einblick in die philologische Arbeit. Sie sind besonders geeignet, literaturgeschichtliche Kenntnisse zu vermitteln und zu vertiefen, das Problembewußtsein zu fördern und Anregungen zum Selbststudium zu geben.
- b) Die *Übung für Anfänger* vermittelt sprachliche und metrische Kenntnisse, die für den Besuch des Proseminars Voraussetzung sind, und gibt einen ersten Überblick über Arbeitsbereiche, Fragestellungen und Hilfsmittel des Fachs. Der Nachweis des erfolgreichen Besuchs (im Nebenfach nur Teil B) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Proseminaraufnahmeprüfung.
- c) *Seminare* (Proseminare, Hauptseminare, Oberseminare) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden anhand geeigneter Texte und Themen mit Gegenständen und Methoden des Fachs vertraut gemacht und zu selbständigem Arbeiten und wissenschaftlicher Diskussion angeleitet werden. Für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme ist neben regelmäßiger Anwesenheit in der

Regel ein schriftliches Referat oder eine Hausarbeit Voraussetzung. Regelmäßige Anwesenheit liegt vor, wenn die Studierenden nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung versäumt haben.

In *Proseminaren* werden die Studierenden anhand der Interpretation von Texten zu selbständiger und kritischer Arbeit und zur Vertrautheit mit Arbeitsmitteln und Methoden der Lateinischen Philologie angeleitet. Voraussetzung für den Besuch von Proseminaren ist das Bestehen der Proseminaraufnahmeprüfung.

In *Hauptseminaren* werden die im Grundstudium erworbenen sprachlichen, sachlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft. Dabei tritt die selbständige Auseinandersetzung mit dem Text unter Berücksichtigung des Forschungsstandes in den Vordergrund. Voraussetzung für den Besuch von Hauptseminaren ist das Bestehen der Zwischenprüfung.

*Oberseminare* sind forschungsintensive Veranstaltungen für fortgeschrittene Studierende. Voraussetzungen für den Besuch sind die Berechtigung zur Teilnahme am Hauptseminar sowie die Vorlage einer schriftlichen Bewerbungsarbeit oder einer entsprechenden schriftlichen Hauptseminararbeit.

- d) *Übungen* ergänzen den in Seminaren und Vorlesungen angebotenen Lehrstoff. Der Besuch von Übungen steht allen Studierenden frei.
- e) *Kolloquien* sind in der Regel für fortgeschrittene Studierende bestimmt und dienen der Vorstellung und Diskussion von Forschungsergebnissen.
- f) *Übersetzungsübungen* dienen dem Erwerb, der Festigung und Vertiefung von Sprachkenntnissen und -fähigkeiten. Die deutsch-lateinischen Übersetzungsübungen I und II bereiten auf die Zwischenprüfung vor, die Übersetzungsübung III wird während des Hauptstudiums besucht.
- g) Im *Klausurenkurs* werden schwierigere lateinische Texte übersetzt. Er bereitet auf die Examensklausur vor.
- h) In *Lektürekursen* werden Texte (in der Regel eines Autors) kursorisch und im wesentlichen im Hinblick auf das sprachliche Verständnis gelesen. Sie dienen dazu, die Übersetzungsfähigkeit zu steigern und einen Teil des obligatorischen Lesepenums (siehe §§ 9 und 10) zu absolvieren. Im Rahmen eines Lektürekurses kann auch das Absolvieren des Lektürepenums durch eine Klausur überprüft werden.
- i) *Exkursionen* sollen den Studierenden Gelegenheit bieten, die im Studium erworbenen Kenntnisse durch den Besuch von Stätten und Monumenten der griechisch-römischen Antike zu vertiefen.

## § 6

### Leistungsnachweise

Über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen werden Leistungsnachweise ausgestellt. Sie enthalten Angaben über Art und Gegenstand der Leistung(en), die der Beurteilung zugrundeliegen. Die Bedingungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen legt der die Lehrveranstaltung Leitende am Beginn der Veranstaltung fest. Leistungsnachweise setzen die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus (s.o. § 5 Abs. 2 c).

## § 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird von den hauptberuflichen Lehrkräften im Institut für Griechische und Lateinische Philologie durchgeführt. Die Studierenden müssen zu Beginn des Studiums und vor dem 5. Fachsemester an einer Studienfachberatung teilnehmen. Sie sollten studienbegleitend in jedem Semester die Möglichkeit zu einer individuellen Studienfachberatung nutzen.

(2) Auf das fächerübergreifende Angebot der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin wird hingewiesen.

## § 8 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Lateinischen Philologie kann in der Regel innerhalb von 9 Semestern einschließlich der Magisterprüfung absolviert werden. Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester, wenn zu Studienbeginn die notwendigen Sprachkenntnisse vorhanden sind.

(2) Das Studium des Hauptfaches Lateinische Philologie hat einen Umfang von 62 SWS, das des Nebenfaches Lateinische Philologie von 30 SWS.

## § 9 Studienverlauf im Hauptfach Lateinische Philologie

(1) Grundstudium

a) Einführungsphase

– *Übung für Anfänger:*

Das Grundstudium beginnt grundsätzlich für alle Studierenden der Lateinischen Philologie mit dem Besuch der Übung für Anfänger (s. § 5 Abs. 2 b). Die Übung für Anfänger gliedert sich in Teil A und Teil B. Teil A behandelt die grammatikalischen und sprachlichen Probleme, Teil B führt in das Studium der Klassischen Philologie (Hilfsmittel, Literaturgeschichte, Röm. Geschichte, Metrik u.a.) ein.

Die Leistungskontrolle in der Übung für Anfänger erfolgt durch Bewertung der mündlichen und schriftlichen Leistungen; der Erwerb des Leistungsnachweises setzt regelmäßige Teilnahme voraus (s. § 5 Abs. 2 c) und ist Voraussetzung für die Meldung zur Proseminaraufnahmeprüfung.

– *Weitere Lehrveranstaltungen:*

Die Übung für Anfänger wird durch einen begleitenden Lektürekurs (Lektüre für Anfänger) (und ein Tutorium) unterstützt. Empfohlen wird ferner der Besuch von Überblicksvorlesungen zur lateinischen Literaturgeschichte.

– *Proseminaraufnahmeprüfung:*

Der Stoff der Übung für Anfänger ist Gegenstand der Proseminaraufnahmeprüfung, deren erfolgreiches Bestehen die Voraussetzung für die Zulassung zum Proseminar ist.

Die Proseminaraufnahmeprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausur (Übersetzung eines lateinischen Prosatextes im Umfang von 150 bis 180 Wörtern; Beantwortung von grammatikalischen Fragen zum Text; Bildung von je 10 Formen lat.-dt. bzw. dt.-lat.; der Text wird Caesar, Cicero oder Livius entnommen; Dauer: 3 Stunden) und einer mündlichen Prüfung (Lesen und Übersetzen von ca. 10 Versen daktylischer Dichtung; Nachweis über Grundkenntnisse in der lateinischen Metrik, der römischen Geschichte und Literaturgeschichte; Dauer 20 Minuten). Das Bestehen der schriftlichen Klausur ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Proseminaraufnahmeprüfung.

Vom Teil A der Übung für Anfänger werden Studierende befreit, die in der freiwilligen schriftlichen Eingangsprüfung (identisch mit der Klausur der Proseminaraufnahmeprüfung) vor dem Besuch der Übung für Anfänger überdurchschnittlich gut zu bewertende sprachliche Kenntnisse nachweisen (Note mindestens 2,0). Bei bestandener Eingangsprüfung ist diese Leistung zugleich als schriftlicher Teil der Proseminaraufnahmeprüfung (nach dem erfolgreichen Besuch von Teil B der Übung für Anfänger) anzuerkennen.

Bei Studierenden, die in der Eingangsprüfung mit ausreichend oder befriedigend zu bewertende sprachliche Kenntnisse nachweisen (Note mindestens 4,0), wird diese Leistung erst nach dem erfolgreichen Besuch von Teil A und B der Übung für Anfänger als schriftlicher Teil der Proseminaraufnahmeprüfung anerkannt.

In bezug auf die Durchführung der Proseminaraufnahmeprüfung gelten die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Lateinische Philologie mit dem Ziel der Magisterprüfung vom 31. Mai 1995.

Die vorgesehenen 30 SWS verteilen sich wie folgt auf die Veranstaltungen des Grundstudiums:

- |  |         |
|--|---------|
| b) Obligatorische Lehrveranstaltungen  | 4 SWS   |
| – Übung für Anfänger   |         |
| – Zwei Proseminare (je eines Prosa und Dichtung)   | 4 SWS   |
| c) Weitere Lehrveranstaltungen   |         |
| – Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Lektüren nach Wahl zur Erreichung der Ziele des Grundstudiums im Umfang von   | 22 SWS  |
| Darunter sollten besucht werden:   |         |
| deutsch- lateinische Übersetzungsübungen I und II  | 6 SWS   |
| Zwei (Überblicks-) Vorlesungen über lateinische Literatur  | 4-6 SWS |
| d) Lektürekurs   |         |
| Die Lektüre der folgenden Werke in Lektürekursen bzw. in selbständiger Lektüre wird erwartet:  |         |
| Prosa: Caesar (zwei Bücher <i>Bellum Gallicum</i> oder <i>Bellum Civile</i> ), Cicero (z.B. <i>Pro Sestio</i> , <i>Cato maior</i> , <i>De re publica</i> ), Livius ( <i>Praefatio</i> und zwei Bücher), Tacitus (zwei kleine Schriften). |         |
| Dichtung: Ovid (ein Buch <i>Amores</i> , <i>Metamorphosen</i> Buch I), Catull (Carmina 1-60), Phaedrus (20 Fabeln), Vergil ( <i>Bucolica</i> , ein Buch <i>Aeneis</i> ), Horaz (ein Buch <i>Carmina</i> ).                               |         |
| Es wird empfohlen, mit Caesar, Cicero, Livius und Ovid zu beginnen.  |         |

(2) Das Grundstudium wird durch die bestandene Zwischenprüfung, die durch die Zwischenprüfungsordnung geregelt wird, abgeschlossen.

(3) Hauptstudium

Die vorgesehenen 32 SWS verteilen sich wie folgt auf die Veranstaltungen des Hauptstudiums:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Obligatorische Lehrveranstaltungen   | 6 SWS  |
| – Drei Hauptseminare (mindestens je eines über Dichtung und Prosa); das dritte Hauptseminar kann auch in einem anderen altertumswissenschaftlichen Fach absolviert werden, falls der Studierende in diesem Fach keine Abschlußprüfung ablegt. |        |
| – Erfolgreiche Teilnahme an der deutsch-lateinischen Übersetzungsübung III oder IV  | 2 SWS  |
| b) Weitere Lehrveranstaltungen  |        |
| Seminare, Vorlesungen, Übungen, Lektürekurse, Klausurenkurs nach Wahl im Umfang von   | 24 SWS |



- c) **Lektürepensum**  
 In Lektürekursen oder in selbständiger Lektüre sollen Prosa und Dichtung (im Umfang von 1200 Seiten) aus mindestens 6 Autoren gelesen werden, jedoch mindestens je 400 Seiten Prosa und Dichtung. Die Wahl der Autoren kann sich an der gewählten Fächerkombination orientieren.  
 Das Absolvieren des Lektürepensums wird durch eine Klausur überprüft. Diese kann insbesondere im Rahmen eines Lektürekurses geschrieben werden. Es müssen drei von fünf vorgelegten Texten insgesamt mit der Note "ausreichend" (4,0) übersetzt werden.
- (4) Dringend empfohlen wird die Teilnahme an einer Exkursion im Grund- oder Hauptstudium.

### § 10

#### Studienverlauf im Nebenfach Lateinische Philologie

- (1) Grundstudium
- a) Einführungsphase
- *Übung für Anfänger:*  
 Das Grundstudium beginnt grundsätzlich für alle Studierenden der Lateinischen Philologie mit dem Besuch der Übung für Anfänger (s. § 5 Abs. 2 b). Sie gliedert sich in Teil A und Teil B. Teil A (fakultativ) behandelt die grammatikalischen und sprachlichen Probleme, Teil B (obligatorisch) führt in das Studium der Klassischen Philologie (Hilfsmittel, Literaturgeschichte, Röm. Geschichte, Metrik u.a.) ein.
- Die Leistungskontrolle in der Übung für Anfänger erfolgt durch Bewertung der mündlichen und ggf. schriftlichen Leistungen; der Erwerb des Leistungsnachweises für Teil B setzt regelmäßige Teilnahme voraus (s. § 5 Abs. 2 c) und ist Voraussetzung für die Meldung zur Proseminaraufnahmeprüfung.
- *Weitere Lehrveranstaltungen:*  
 Die Übung für Anfänger wird durch einen begleitenden Lektürekurs (Lektüre für Anfänger) (und ein Tutorium) unterstützt. Empfohlen wird ferner der Besuch von Überblicksvorlesungen zur lateinischen Literaturgeschichte.
- *Proseminaraufnahmeprüfung:*  
 Der Stoff der Übung für Anfänger (Teil B) ist Gegenstand der Proseminaraufnahmeprüfung, deren erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zum Proseminar ist.  
 Die Proseminaraufnahmeprüfung besteht im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung (Lesen und Übersetzen von ca. 10 Versen daktylischer Dichtung; Nachweis über Grundkenntnisse in der lateinischen Metrik, der römischen Geschichte und Literaturgeschichte; Dauer 20 Minuten).  
 In bezug auf die organisatorische Durchführung der Proseminaraufnahmeprüfung gelten die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Lateinische Philologie mit dem Ziel der Magisterprüfung vom 31. Mai 1995.
- Die vorgesehenen 18 SWS verteilen sich wie folgt auf die Veranstaltungen des Grundstudiums:
- b) Obligatorische Lehrveranstaltungen
- |   |       |
|---|-------|
| - Übung für Anfänger (Teil B)   | 2 SWS |
| - Zwei Proseminare (je eines Prosa und Dichtung, davon eines mit schriftlichem Referat) | 4 SWS |
| - Erfolgreicher Besuch der deutsch-lateinischen Übersetzungsübung I                     | 4 SWS |
- c) Weitere Lehrveranstaltungen  
 Vorlesungen, Proseminare, Übungen,  
 Lektürekurse nach Wahl im Umfang von 8 SWS

- d) **Lektürepensum**  
 Die Lektüre von mindestens 200 Seiten der folgenden Autoren in Lektürekursen bzw. in selbständiger Arbeit wird erwartet (davon mindestens 50 Seiten Dichtung):  
 Prosa: Caesar, Cicero, Livius, Tacitus.  
 Dichtung: Ovid, Catull, Phaedrus, Vergil, Horaz.  
 Es wird empfohlen, mit Caesar, Cicero, Livius und Ovid zu beginnen.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, die durch die Zwischenprüfungsordnung geregelt wird, abgeschlossen.
- (3) **Hauptstudium**  
 Die vorgesehenen 12 SWS verteilen sich wie folgt auf die Veranstaltungen des Hauptstudiums:
- a) Obligatorische Lehrveranstaltungen
- |  |       |
|--|-------|
| - Erfolgreicher Besuch eines Hauptseminars   | 2 SWS |
| - Erfolgreicher Besuch des Klausurenkurses, eines zweiten Hauptseminars oder einer deutsch-lateinischen Übersetzungsübung (III / IV) | 2 SWS |
- b) Weitere Lehrveranstaltungen  
 Seminare, Vorlesungen, Übungen, Lektürekurse im Umfang von 8 SWS
- c) **Lektürepensum**  
 In Lektürekursen oder in selbständiger Lektüre sollen 500 Seiten aus mindestens zwei Autoren gelesen werden.
- (4) Dringend empfohlen wird die Teilnahme an einer Exkursion im Haupt- oder Grundstudium.

### § 11

#### Abschlußprüfung

Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Diese wird durch die Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (Amtsblatt der Freien Universität Berlin 2/1992) geregelt.

### § 12

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach im Teilstudiengang Lateinische Philologie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Freien Universität Berlin beginnen.
- (2) Studierende, die ihr Studium der Lateinischen Philologie an der Freien Universität Berlin vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Grund- oder Hauptstudium begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder im Grundstudium nach den Regelungen der Studienordnung für die Teilstudiengänge Latein im Rahmen der Lehrerbildung vom 30. April 1990 bzw. im Hauptstudium nach den bisher praktizierten Regelungen durchführen wollen.
- (3) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.



## Fachbereich Altertumswissenschaften

Bearbeiter: Der Dekan  
Tel. 838 22 01  
Dr. Renate Kunze, ZUV VC  
Tel. 838 73 530

### Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Lateinische Philologie mit dem Ziel der Magisterprüfung

Aufgrund von § 71 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 03. Januar 1995 (GVBl. S. 1) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Altertumswissenschaften am 31. Mai 1995 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:\*

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Ziel und Umfang der Zwischenprüfung
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen
- § 7 Durchführung der Prüfung und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Öffentlichkeit
- §10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- §11 Zeugnis
- §12 Ungültigkeit der Prüfung
- §13 Formvorschriften
- §14 Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Die Zwischenprüfungsordnung regelt den Abschluß des Grundstudiums im Teilstudiengang Lateinische Philologie mit dem Ziel der Magisterprüfung. Der Teilstudiengang Lateinische Philologie kann gemäß der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 als Haupt- oder Nebenfach studiert werden.

#### § 2 Studienvoraussetzungen und Studiendauer

(1) Der Teilstudiengang Lateinische Philologie kann unter den für die Freie Universität Berlin generell geltenden Voraussetzungen aufgenommen werden.

(2) Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester.

#### § 3 Ziel und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und eröffnet den Zugang zum Hauptstudium.

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Lateinische Philologie aus zwei schriftlichen Teilen und einem mündli-

chen Teil, im Nebenfach Lateinische Philologie aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil darf erst nach Bestehen der schriftlichen Teile absolviert werden.

#### § 4

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Für die Zulassung sind vorzulegen:

1. Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.
  2. Das Studienbuch.
  3. a) *Hauptfach*: Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei für das Grundstudium vorgeschriebenen Proseminaren im Fach Lateinische Philologie.  
b) *Nebenfach*: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren und den erfolgreichen Besuch der deutsch-lateinischen Übersetzungsübungen I.
  4. Nachweis über Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinum.
  5. a) *Hauptfach*: Der Nachweis über das Graecum bzw. über Kenntnisse im Umfang des erfolgreich abgeschlossenen Sprachkurses Griechisch III für Hörer aller Fachbereiche oder, falls Griechische Philologie als weiteres Fach studiert wird, der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der deutsch-griechischen Übersetzungsübung Ia.  
b) *Nebenfach*: Der Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Sprachkurses Griechisch II für Hörer aller Fachbereiche oder, falls Griechische Philologie als weiteres Fach studiert wird, der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der deutsch-griechischen Übersetzungsübung Ia.
  6. Der Nachweis über Kenntnisse einer modernen Fremdsprache; der Nachweis erfolgt durch Vorlage von Schulzeugnissen, die mindestens 3 Jahresabschlüsse mindestens mit der Note 4 bescheinigen, oder gleichwertigen Nachweisen.
  7. Der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Grundstudium gemäß der Studienordnung in einem Umfang von 30 SWS im Hauptfach oder 18 SWS für Studierende im Nebenfach.
  8. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlußprüfung in den Teilstudiengängen Lateinische Philologie/Latein (Magister- oder Lehramtsausbildung) an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
  9. Vor der mündlichen Prüfung sind die Nachweise über das Bestehen der schriftlichen Teile der Prüfung (§ 7 Abs. 1 Buchstaben a und b; § 3 Abs. 2) vorzulegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist fristgemäß zu den jeweils durch Aushang bekanntgegebenen Terminen schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten.
- (3) Ist es dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs.1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß unverzüglich.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
  2. die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

\*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 17. Juli 1995.

3. der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zwischenprüfung in Teilstudiengängen der Lateinischen Philologie/Latein an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung sowie Ort, Zeitpunkt und Prüfende der jeweiligen Teilprüfung sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. Wird die Zulassung nicht erteilt, so ist die Entscheidung zu begründen.

(7) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung bis zum Tage vor der ersten Teilprüfung zurückziehen. Das Prüfungsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eröffnet.

### § 5 Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat ist für die geordnete Durchführung der Prüfungen zuständig. Er bestellt einen Prüfungsausschuß, der für die Organisation der Prüfungen verantwortlich ist und über alle ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben entscheidet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden fünf Angehörigen des Instituts für Griechische und Lateinische Philologie: drei Professoren bzw. Professorinnen; einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer akademischen Mitarbeiterin; einem bzw. einer Studierenden, der/die die Zwischenprüfung im Fach Lateinische Philologie/Latein oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Für die Mitglieder sind Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu stellen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer einer Amtsperiode der jeweiligen Gruppenmitglieder des Fachbereichsrates bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen und die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Fachbereichsrat bestellt aus der Gruppe der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professoren den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

(5) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Die geschäftsordnungsmäßigen und sonstigen Grundlagen seiner Arbeit ordnet der Prüfungsausschuß selbständig. Er tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für:

1. die Zulassungsentscheidung;
2. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden;
3. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
4. die Behandlung von Beschwerden von Verfahrensbeteiligten; dabei können die die Prüfungsleistungen bewertenden Entscheidungen der Prüfenden durch den Prüfungsausschuß nicht ersetzt werden;
5. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

### § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden für die jeweiligen Prüfungsteile. Die an der jeweiligen Teilprüfung beteiligten Prüfenden bilden eine Prüfungskommission.

(2) Zu Prüfenden werden Professoren bzw. Professorinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu Prüfenden nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren und Professorinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muß der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen oder habilitierten akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen angehören.

(3) Für die einzelnen Teile der Prüfung gem. § 7 Abs. 1 und 2 sind verschiedene Prüfende zu bestellen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll den Studierenden die Namen der Prüfenden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils bekanntgeben.

(4) Prüfungsleistungen sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind zu protokollieren.

### § 7 Durchführung der Prüfung und Prüfungsleistungen

(1) a) *Hauptfach*: Die beiden schriftlichen Teile bestehen jeweils aus einer Aufsichtsarbeit von 180 Minuten Dauer:

1. Übersetzung eines mittelschweren lateinischen Prosatextes (Umfang von etwa 150 bis 180 Wörter) und Beantwortung von Fragen zur Grammatik und zum Inhalt des vorgelegten Textes;
2. Übersetzung eines mittelschweren Textes ins Lateinische (Retroversion; Umfang von etwa 150 bis 180 Wörter) und Bildung einiger Formen.

b) *Nebenfach*: Der schriftliche Teil besteht aus einer Aufsichtsarbeit von 180 Minuten Dauer:

Übersetzung eines mittelschweren lateinischen Prosatextes (Umfang von etwa 150 bis 180 Wörter) und Beantwortung von Fragen zur Grammatik und zum Inhalt des vorgelegten Textes.

(2) Der mündliche Teil besteht aus einer Prüfung von etwa 30 Minuten, in der folgende Anforderungen gestellt werden:

1. Bericht über den Inhalt des bis zur Zwischenprüfung absolvierten Studiums;
2. Lesen und Übersetzen eines poetischen Textes;
3. Gründliche Kenntnis der daktylischen Versmaße (Hexameter und Pentameter) sowie Grundkenntnisse eines weiteren Gebiets der Metrik (wahlweise Sprechvers des Dramas oder lyrische Maße);
4. Ausreichende Orientierung in der lateinischen Literaturgeschichte, der römischen Geschichte, der römischen Religion und Mythologie sowie im Bereich der wichtigsten Hilfsmittel der Lateinischen Philologie.

(3) Die Prüfungen finden am Anfang jedes Semesters statt.

(4) Die einzelnen Prüfungsteile können in verschiedenen Semestern abgelegt werden.

(5) Die einzelnen Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in anderer als der vorgesehenen Form erbracht werden, sofern sie gleichwertig sind.

### § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jeder bzw. jede für einen Prüfungsteil gemäß § 6 Abs. 1 bestellte Prüfer bzw. Prüferin bewertet die jeweilige

Prüfungsleistung. Anschließend bilden die an der Teilprüfung beteiligten Prüfenden eine gemeinsame Note gemäß Abs. 2.

(2) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut** (1,0) = eine hervorragende Leistung,
- gut** (2,0) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- befriedigend** (3,0) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend** (4,0) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- nicht ausreichend** (5,0) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Zahlenwerte der Noten können um den Wert 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Werte 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Bei Mittelwertbildung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Bei Bildung der Gesamtnote werden die einzelnen Prüfungsteile gleichbehandelt. Die Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 - 4,0 = ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote wird durch die Prüfungskommission der mündlichen Prüfung festgestellt.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil (§ 7 Abs. 1 und 2) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

## § 9

### Öffentlichkeit

(1) Die mündlichen Teilprüfungen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin widerspricht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei jeder Prüfung anwesend sein; sie zählen nicht zur Öffentlichkeit.

(2) Die Öffentlichkeit hat sich so zu verhalten, daß der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gewährleistet ist. Mußte eine Prüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen werden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(3) Ort und Termin der Teilprüfung sollen in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Teilprüfung bekanntgegeben werden.

(4) Die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Teilprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin ohne Vorliegen triftiger Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. während einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung zurücktritt.

(2) Über die Anerkennung der vom Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich darzulegenden Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Werden die vom Kandidaten bzw. der Kandidatin dargelegten Gründe anerkannt, ist der Prüfungstermin neu anzusetzen.

(4) Kommt eine Teilprüfung aus Gründen, die vom Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht zu vertreten sind, nicht zum Abschluß, ist der Prüfungstermin neu anzusetzen.

(5) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin während der Zwischenprüfung, das erst nach der Prüfung bekannt wird, insbesondere eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der jeweilige Prüfer bzw. die Prüferin die Teilprüfung abbrechen. Diese Entscheidung bedarf der unverzüglichen Bestätigung durch den Prüfungsausschuß. Die betreffende Teilprüfung gilt in diesem Falle als "nicht ausreichend" (5,0). Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 6 sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

## § 11

### Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Teilen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es trägt das Siegel der Freien Universität Berlin.

(2) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

## § 12

### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Ergibt sich nach der Aushändigung eines Zeugnisses, daß der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erworben oder bei den Prüfungsleistungen getäuscht hat, hat der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären. Das ausgestellte Zeugnis ist einzuziehen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat bzw. die Kandidatin täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung als behoben.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 13

### Formvorschriften

(1) Belastende Entscheidungen des Zwischenprüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind, falls erforder-



derlich, zu begründen. Vor solchen Entscheidungen ist der Betroffene bzw. die Betroffene grundsätzlich anzuhören.

(2) Unbeschadet des Verwaltungsrechtsweges oder anderweitiger Behelfe steht allen Verfahrensbeteiligten ein Beschwerderecht zum Zwischenprüfungsausschuß zu. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### **§ 14**

##### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Lateinischen Philologie an der Freien Universität Berlin nach ihrem Inkrafttreten im Grundstudium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium der Lateinischen Philologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Grundstudium begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung oder nach der Zwischenprüfungsordnung für die Teilstudiengänge Latein mit dem Studienziel einer Staats- oder Magisterprüfung vom 26. Oktober 1988 (Mitteilungen, Amtsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 5/1990 vom 30. April 1990, S.7 ff.) durchführen wollen.

(3) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.